

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Dennis Jahn (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

EU-Katastrophenschutzverfahren - offene Fragen im Nachgang zur Unterrichtung

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Dennis Jahn (AfD), eingegangen am 25.02.2026 - Drs. 19/9979, an die Staatskanzlei übersandt am 05.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 25.03.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der 42. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung am 15. Januar 2026 unterrichtete die Landesregierung unter Tagesordnungspunkt 2 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Katastrophenschutzverfahren der Union sowie zur Unterstützung der Union bei der Krisenvorsorge und -reaktion.

Im Nachgang zu dieser Unterrichtung haben sich weitere Fragen zu einzelnen dargestellten Aspekten ergeben.

1. Welche zehn Drittstaaten nehmen derzeit am EU-Katastrophenschutzverfahren teil, und auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt deren Beteiligung?

Bei den zehn Drittstaaten handelt es sich um folgende Staaten: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Island, Serbien, die Türkei und die Ukraine.

Die Rechtsgrundlage für die Beteiligung ergibt sich aus Artikel 28 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU.

2. Wie ist die finanzielle Beteiligung dieser Drittstaaten am EU-Katastrophenschutzverfahren im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten geregelt?

Eine einheitliche Regelung für die finanzielle Beteiligung der Drittstaaten ist nicht gegeben. Die finanzielle Beteiligung wird jedoch in der Regel in Abhängigkeit vom Bruttosozialprodukt und von der jeweiligen Vertragsvereinbarung zwischen der EU und dem Drittland - also in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Drittstaaten - festgelegt.

Der Reformvorschlag für das EU-Katastrophenschutzverfahren sieht nunmehr eine ausdrückliche Regelung der entsprechenden Grundsätze in Artikel 9 des Vorschlags (COM [2025] 548 final) vor.

3. Welche konkreten materiellen und personellen Ressourcen baut die Europäische Union im Rahmen des reformierten EU-Katastrophenschutzverfahrens als eigene Kapazitäten auf?

Der Reformvorschlag (COM [2025] 548 final) stärkt die Rolle der Europäischen Kommission beim Aufbau von rescEU-Kapazitäten. Die Kommission kann zusätzlich zu den Mitgliedstaaten eigenständige logistische Ressourcen und Transportkapazitäten bereitstellen und finanzieren. Im Rahmen des neuen Mehrjährigen Finanzrahmens der EU sollen die Mittel erheblich aufgestockt werden. Über den Umfang dieser geplanten Ressourcen lassen sich noch keine belastbaren Aussagen treffen.

Der Entwurf sieht zudem einen personellen Aufwuchs im Emergency Response Coordination Centre (ERCC = Koordinierungszentrum für Notfallmaßnahmen) und beim Aufbau des Crisis Coordination Hubs (Zentrum für Krisenkoordination) vor.

Die Reform sieht weniger eine vertikale, sondern mehr eine horizontale Veränderung vor. Die Krisen der Vergangenheit - insbesondere die Corona-Pandemie - haben gezeigt, dass diese immer häufiger sektorübergreifend erfolgen. Mit der geplanten Reform soll daher vor allem die sektorübergreifende Zusammenarbeit erleichtert werden, ohne dafür eigene über die Logistikressourcen hinausgehende Katastrophenschutzressourcen bei der EU aufzubauen.

4. Was ist mit der in der Unterrichtung genannten Finanzierung von „80 bis 100 %“ konkret gemeint, und auf welche Kostenarten (z. B. Anschaffung, Betrieb, Wartung, Transport) bezieht sich diese Angabe?

Die Angabe bezieht sich auf die Fördermöglichkeiten im Rahmen von rescEU. Danach beteiligt sich die EU mit einem Anteil von bis zu 100 % an den Kosten für die Beschaffung, den Betrieb und den Transport im Rahmen von Einsätzen der speziellen rescEU-Ressourcen. Bei den rescEU-Ressourcen handelt es sich um vielfältige Ressourcen, bei denen die EU einen erhöhten Bedarf zur Bewältigung von Krisen innerhalb der Union festgestellt hat, der bisher nicht von den Mitgliedstaaten gedeckt werden konnte. Hierzu gehören u. a. Löschflugzeuge und -hubschrauber, medizinische Vorräte, medizinische Evakuierungsflugzeuge, CBRN-Kapazitäten, Notunterkünfte und Transportkapazitäten. Für die Förderungen zu Beschaffungen schreibt die EU spezielle Förderprogramme aus. In den Ausschreibungen werden dann auch die konkreten Fördersätze festgelegt.

5. Bezieht sich die in der Unterrichtung genannte Unterstützung „aus anderen Mitgliedstaaten“ ausschließlich auf EU-Mitgliedstaaten oder auch auf am Verfahren beteiligte Drittstaaten?

Für beteiligte Drittstaaten gelten die Regelungen des EU-Katastrophenschutzverfahrens entsprechend, sodass auch Unterstützung aus diesen möglich ist. Abweichende Regelungen sind aufgrund der jeweiligen völkerrechtlichen Vereinbarung zwischen der EU und dem jeweiligen Drittstaat möglich.

6. Wie erfolgt die finanzielle Refinanzierung des EU-Katastrophenschutzverfahrens vor dem Hintergrund, dass dieses seit 2001 mehr als 800-mal aktiviert wurde?

Das EU-Katastrophenschutzverfahren wird hauptsächlich aus dem EU-Haushalt finanziert. Die Europäische Kommission stellt dafür ein mehrjähriges Budget bereit, das sowohl Zuschüsse für Projekte als auch operative Maßnahmen umfasst. Aufgrund der steigenden Anzahl an Aktivierung plant die EU, das Budget deutlich zu erhöhen.

7. Aus welchen Haushaltsmitteln der Europäischen Union wird das EU-Katastrophenschutzverfahren aktuell finanziert, und wie hoch ist nach Kenntnis der Landesregierung der derzeit verfügbare Mittelbestand bzw. die aktuell vorhandene finanzielle Reserve?

Das EU-Katastrophenschutzverfahren wird vollständig aus den Eigenmitteln der EU finanziert. Diese Eigenmittel sind die Grundlage für alle Ausgabenprogramme - einschließlich des EU-Katastrophenschutzverfahrens.

Der Mehrjährige Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 sieht dabei ein Budget für das EU-Katastrophenschutzverfahren in Höhe von 1,589 Milliarden Euro vor. Hinzu kommt ein Budget in Höhe von 2,056 Milliarden Euro aus dem Programm NextGenerationEU, bei dem es sich um ein COVID-19-Wiederaufbauinstrument handelt.

Der Reformvorschlag sieht für das EU-Katastrophenschutzverfahren künftig ein Budget in Höhe von rund 11 Milliarden Euro im mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2028 bis 2034 vor.

8. Welche Bereiche der Krisenvorsorge sollen nach den aktuellen Planungen der EU künftig verstärkt durch zentrale Bevorratung auf EU-Ebene abgedeckt werden, insbesondere im Gesundheitssektor?

Laut EU-Bevorratungsstrategie sollen künftig zentral insbesondere Notunterkünfte, Generatoren und Logistik-Ressourcen sowie für den Gesundheitssektor insbesondere Impfstoffe, Antibiotika, Antivirale Medikamente, Persönliche Schutzausrüstung, CBRN-Ressourcen und mobile Labore bevorratet werden.

9. Welche konkreten privaten Unternehmen oder Unternehmensarten sollen nach Kenntnis der Landesregierung im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens gefördert oder eingebunden werden, und welche dieser Unternehmen sind derzeit tatsächlich in entsprechende Programme einbezogen?

Die Kommission möchte mit der Reform vor allem die Zusammenarbeit mit der Forschung, Wirtschaft und Universitäten intensivieren. Es ist weiterhin vorgesehen, dass es sich bei dem EU-Katastrophenschutzverfahren um einen staatlich getragenen Mechanismus handelt. Die Kommission sieht den Schwerpunkt der Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor vor allem in einer engeren Vernetzung. Vorrangig sollen Forschungsergebnisse aus dem privaten Sektor genutzt und der Dialog besser strukturiert werden.

Eine direkte Förderung von privaten Unternehmen ist nach aktuellem Stand der Reform nicht vorgesehen. Die Art der Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor ist seitens der Kommission im Rahmen des Reformprozesses noch weiter zu konkretisieren.

10. Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl dieser privaten Unternehmen, und wie wird sichergestellt, dass Zuständigkeiten zwischen EU, Bund, Ländern und weiteren Akteuren im Krisenfall klar abgegrenzt bleiben?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Die EU ist nach Artikel 196 AEUV lediglich subsidiär für den Katastrophenschutz zuständig. Danach fördert die EU lediglich die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und hat dabei die Ziele, die Tätigkeit der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu ergänzen, eine schnelle und effiziente Zusammenarbeit in der Union zwischen den einzelstaatlichen Katastrophenschutzstellen zu fördern und die Kohärenz der Katastrophenschutzmaßnahmen auf internationaler Ebene zu verbessern.

Originär sind die Mitgliedstaaten weiterhin für den Katastrophenschutz zuständig. Innerhalb von Deutschland haben diese Aufgabe die Länder als Teil der Gefahrenabwehr. Der Bund hat keine unmittelbaren Zuständigkeiten, kann aber bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen nach Artikel 35 Grundgesetz als zusätzliche Hilfe angefordert werden.

11. Welche konkreten Ausbildungsberufe im Bereich des Katastrophenschutzes sind nach Einschätzung der Landesregierung von unzureichenden Ausbildungskapazitäten betroffen, und wie viele Ausbildungsplätze stehen jeweils aktuell zur Verfügung?

Die in der Unterrichtung genannten mangelnden Ausbildungskapazitäten auf EU-Ebene beziehen sich nicht auf Ausbildungsberufe. Von den mangelnden Ausbildungskapazitäten sind spezielle Qualifizierungen betroffen, die erforderlich sind, damit nationale Einsatzkräfte für Einsätze auf EU-Ebene hinreichend vorbereitet sind. Die Qualifizierungen sind zudem formale Voraussetzungen, damit z. B. die in Niedersachsen im Aufbau befindliche GFFF-V-Einheit (Ground Forest Fire Fighting using Vehicles = Bodengebundene Vegetationsbrandbekämpfung mit Fahrzeugen) als EU-Modul zertifiziert werden kann.

Die Quote für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze richtet sich nach der Bevölkerungszahl der jeweiligen Mitgliedstaaten. Danach hat Deutschland grundsätzlich eine gute Quote im allgemeinen Vergleich. Es bestehen aber EU-weit zu wenig Ausbildungsplätze, sodass sich ein Flaschenhals bildet.

12. Welche Maßnahmen plant oder ergreift Niedersachsen derzeit gegebenenfalls konkret, um die Ausbildungskapazitäten in diesen einzelnen Ausbildungsberufen zu erhöhen?

Niedersachsen selber kann keine eigenen Maßnahmen ergreifen, da die betroffenen Ausbildungen, für die ein Mangel an Ausbildungskapazitäten besteht, ausschließlich seitens der EU angeboten werden.

13. Welche Maßnahmen oder Programme auf EU-Ebene sind der Landesregierung bekannt, die gezielt auf einen Ausbau von Ausbildungskapazitäten in diesen Ausbildungsberufen abzielen?

Bislang sind hierzu keine Maßnahmen bekannt, weswegen sich die Landesregierung im Rahmen des Reformprozesses dafür einsetzt, dass seitens der EU die Kapazitäten erhöht werden.

14. In welchen konkreten Reform- oder Abstimmungsprozessen zum EU-Katastrophenschutzverfahren wurde Niedersachsen beteiligt, in welchem Umfang konnte das Land eigene Stellungnahmen oder Änderungsvorschläge einbringen, und welche davon wurden im bisherigen Reformprozess gegebenenfalls berücksichtigt?

Ansprechpartner für die Kommission sind grundsätzlich die Mitgliedstaaten. Niedersachsen wird im Reformprozess zum EU-Katastrophenschutzverfahren durch das Bundesministerium des Innern (BMI) eingebunden. Das BMI übermittelt die jeweiligen Reformvorschläge seitens der EU zur Stellungnahme und gewährt die Möglichkeit zur Einbringung eigener Änderungsvorschläge. Niedersachsen hatte bislang zu den seitens des Bundes vorbereiteten Änderungsvorschlägen keinen Ergänzungsbedarf und hat sich diesen vollumfänglich angeschlossen, da diesbezüglich Einigkeit bestand.

Darüber hinaus hat Niedersachsen der EU-Kompetenzstelle im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe einen sogenannten SPoC (Single Point of Contact = Ansprechpartner) für das EU-Katastrophenschutzverfahren benannt. Die EU-Kompetenzstelle ist eine Kooperations- und Austauschplattform zu allen Belangen des EU-Katastrophenschutzverfahrens. Niedersachsen beteiligt sich und bringt sich regelmäßig bei allen Themen ein, die für Niedersachsen im Zusammenhang mit dem europäischen Katastrophenschutz relevant sind, sodass auch auf diesem Wege die niedersächsischen Positionen direkt gehört und auf EU-Ebene vertreten werden.

Zudem führte die Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung im Rahmen ihrer Brüsselreise im Oktober 2025 ein Gespräch mit Hadja Lahbib, EU-Kommissarin für Gleichberechtigung sowie Krisenvorsorge und -management, zur geplanten Reform des EU-Katastrophenschutzverfahrens sowie zur neuen EU-Strategie für Krisenvorsorge. Dabei betonte sie die Bedeutung, europäische Lösungen im Katastrophenschutz weiterzuentwickeln und zugleich die Expertise sowie die Kompetenzen der regionalen Ebene angemessen zu berücksichtigen.

Ferner nahm die Innenministerin an der Veranstaltung „Grenzüberschreitenden Herausforderungen gemeinsam begegnen - Europäische Solidarität im Katastrophenschutz“ in der Vertretung des Landes Niedersachsen teil. In diesem Rahmen führte sie auch Gespräche mit Maciej Popowski, Generaldirektor der Generaldirektion für europäischen Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (DG ECHO).

15. Wem gehören die von Niedersachsen im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens eingesetzten Löschflugzeuge rechtlich, und wer trägt jeweils die Kosten für Anschaffung, Betrieb, Wartung und Einsatz?

Das Land Niedersachsen hatte im Rahmen der „rescEU Transition“-Phase für die „Aerial Forest Fire-Fighting Capacities“ der EU nach Abstimmung mit dem Bundesinnenministerium lediglich für die Jahre 2023 und 2024 Löschflugzeuge bereitgestellt.

Die Flugzeuge waren Teil einer über das Logistik Zentrum Niedersachsen ausgeschrieben Dienstleistung. Sie gehörten somit der beauftragten Firma, welche die Kosten für die Anschaffung zu tragen hat.

Die Kosten für Betrieb und Wartung wurden entsprechend des Förderprogrammes zu 75 % von der EU getragen. Der verbleibende Anteil inklusive der nationalen Steuern wurde jeweils zur Hälfte von Niedersachsen und vom Bund getragen.

Darüber hinausgehende Einsatzkosten, die nicht durch die Kofinanzierung der EU übernommen werden, können beim jeweils hilfeersuchenden Mitgliedstaat geltend gemacht werden. Im Fall der eingesetzten Löschflugzeuge hat Niedersachsen sämtliche verbleibende Kosten mit dem Bund abgerechnet, da Niedersachsen im Rahmen der Unterstützungsleistungen für den Bund gegenüber der EU tätig geworden ist.

16. In welchem Umfang wurden diese Löschflugzeuge bislang im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens eingesetzt?

Im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens kamen die Flugzeuge zweimal zum Einsatz.

Die Löschflugzeuge wurden vom 22. August 2023 bis 2. September 2023 von Griechenland angefordert. Einsatzgebiet war der Großraum Athen und die Region Alexandroupolis (Nordosten Griechenlands). Es kam zu 47 Flugstunden und 71 Abwürfen von Lösch- und brandhemmenden Mitteln.

Im August 2024 kamen die Löschflugzeuge in Nordmazedonien für zwei Wochen zum Einsatz. Es kam zu 200 Abwürfen mit 600 000 l Wasser.

17. Wurde im Zusammenhang mit dem Weihnachtshochwasser 2024/2025 durch Niedersachsen Unterstützung über das EU-Katastrophenschutzverfahren angefordert? Falls ja, wie schnell erfolgte die Unterstützung nach der Anforderung?

Ja, während des Hochwassers 2023/2024 wurde ein mobiles Hochwasserschutzsystem zur Unterstützung über das EU-Katastrophenschutzverfahren angefordert.

Das Hilfeersuchen erfolgte am 30. Dezember 2023. Die EU meldete am 3. Januar 2024 die Entsendung französischer Kräfte, die am 4. Januar 2024 am Einsatzort das mobile Deichsystem errichteten.

18. Wie viele Einsatzkräfte sowie welche materiellen Ressourcen wurden im Rahmen dieser Unterstützung bereitgestellt?

Es wurden 39 französische Einsatzkräfte und 16 Einsatzfahrzeuge sowie ein mobiles Hochwasserschutzsystem entsendet.

19. Welche organisatorischen, rechtlichen oder praktischen Herausforderungen hat Niedersachsen bei der Anforderung und Nutzung externer Unterstützung festgestellt?

Niedersachsen ist bereits seit Jahren mit den Prozessen des EU-Katastrophenschutzverfahrens vertraut. Einerseits durch das im Aufbau befindliche GFFF-V-Modul, andererseits durch den Betrieb von zwei Löschflugzeugen in den Jahren 2023 und 2024. Dadurch sind die gut etablierten Anforderungsprozesse bekannt und haben reibungslos funktioniert, es kam zu keinen Herausforderungen.

Für die Aufnahme von Einsatzkräften aus dem Ausland bedarf es grundsätzlich eines sogenannten host nation supports (HNS), damit sich die Einsatzkräfte voll auf ihre originären Einsatzaufgaben konzentrieren können. Im Rahmen des HNS hat Niedersachsen insbesondere Unterbringung und Verpflegung sichergestellt. Teil des HNS war aber z. B. auch die Bereitstellung von Dolmetschern.

In Deutschland sind die HNS-Empfehlungen der EU-Kommission für Einsätze innerhalb des EU-Katastrophenschutzverfahrens bislang noch nicht in vollem Umfang umgesetzt worden, gleichwohl haben die Erfahrungen aus inländischen Einsätzen von Katastrophenschutzeinheiten dazu geführt, dass alle Bedarfe gedeckt werden konnten. Die französischen Einsatzkräfte haben den HNS Niedersachsens ausdrücklich als sehr positive Erfahrung hervorgehoben. Ermöglicht wurde die Qualität des HNS v. a. durch die am Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz während des Jahreswechsels infolge der lehrgangsfreien Zeit zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Um perspektivisch bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen, wurde von der EU-Kompetenzstelle beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe eine Unterarbeitsgruppe eingerichtet. Niedersachsen, als das Bundesland, welches als erstes landgebundene Katastrophenschutzkräfte aus dem EU-Katastrophenschutzverfahren angefordert hat, arbeitet aktiv in dieser Arbeitsgruppe mit und lässt seine praktischen Erfahrungen einfließen.

Durch diese konzeptionelle Vorarbeit soll der Aufwand für HNS gesenkt werden, sodass er auch mit weniger Ressourcen sichergestellt werden kann.

20. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob ein Ereignis als Katastrophenfall im Sinne des EU-Katastrophenschutzverfahrens gilt, und obliegt diese Entscheidung den Mitgliedstaaten selbst oder der Europäischen Union?

Der Begriff der Katastrophe nach dem EU-Recht wird in Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU wie folgt definiert: „Katastrophe' [ist] jede Situation, die ernsthafte Auswirkungen auf Menschen, Umwelt oder Eigentum, einschließlich Kulturgütern, hat oder haben kann.“

Ein Hilfeersuchen innerhalb der Union ist nach Artikel 15 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU möglich, wenn eine Katastrophe eingetreten ist oder eintreten droht. Die Entscheidung, Unterstützung über das Katastrophenschutzverfahren anzufordern, obliegt den betroffenen Mitgliedstaaten. Die Kommission wird dann gemäß Artikel 15 Abs. 3 tätig.

21. Nach welchen Kriterien entscheidet die Europäische Union über die Freigabe und den Einsatz in Mitgliedsstaaten stationierter Ressourcen, und wie wird sichergestellt, dass diese Entscheidungen im Krisenfall zeitnah getroffen werden?

Die Kommission entscheidet gemäß Artikel 12 Abs. 6 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU lediglich im Fall von rescEU-Kapazitäten über die Entsendung der Ressourcen. Hierbei hat sie das sogenannte last-resort-Prinzip zu beachten, wonach rescEU-Ressourcen erst dann zum Einsatz kommen dürfen, wenn die eigenen nationalen Ressourcen erschöpft sind. Bei mehreren gleichzeitig gestellten Hilfeersuchen wird berücksichtigt, wer zuerst einen Antrag gestellt hat. Bei mehreren Hilfsangeboten bzw. mehreren Möglichkeiten einen Hilfeersuchenden Staat zu unterstützen, wird danach entschieden, welche Ressource schneller verfügbar ist, z. B. weil sie näher am Einsatzort gelegen ist oder schneller einsatzbereit gemacht werden kann.

Das ERCC ist für die Bearbeitung von Hilfeleistungsersuchen und die Aktivierung von rescEU zuständig. Das ERCC ist 24/7 im Einsatz. Zur Unterstützung bei der Bearbeitung von Hilfeleistungsersuchen verwendet das ERCC CECIS (Common Emergency Communication and Information System) - das gemeinsame Notfall-Kommunikations- und Informationssystem der Europäischen Union.

Es ist das zentrale digitale System des EU-Katastrophenschutzverfahrens, über das alle Hilfeersuchen, Angebote, Lageinformationen und Einsatzdaten zwischen den teilnehmenden Staaten und dem ERCC ausgetauscht werden. CECIS wurde eingerichtet, um einen effizienten, schnellen und sicheren Informationsaustausch im Katastrophenfall zu gewährleisten.

Im CECIS sind zudem für die einzelnen Kapazitäten sogenannte Factsheets vorgesehen, die die Zeitspanne vorgeben, innerhalb derer die jeweilige Kapazität einsatzbereit sein muss, damit sie zur Unterstützung angeboten werden kann.

Aufgrund der gestiegenen und weiter steigenden Zahl an Hilfeersuchen plant die EU im Rahmen der Reform außerdem die Kapazitäten des ERCC weiter auszubauen.

22. Vor dem Hintergrund, dass die Ressourcen des EU-Katastrophenschutzverfahrens durch Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert werden: Aus welchen Gründen werden bei Einsätzen im Katastrophenfall Transportkosten nur teilweise übernommen, und nach welchen Kriterien wird entschieden, in welchen Fällen die Mitgliedstaaten diese Kosten selbst zu tragen haben?

Die Höhe der Förderung hängt von der jeweiligen Gattung der Kapazität ab, ob und wie diese als EU-Modul angemeldet wurde. Es ist nicht entscheidend, um welche Art von Katastrophe es sich handelt. Bei der Anmeldung als EU-Modul sind verschiedene Kategorien möglich, die mit unterschiedlichen Verbindlichkeiten der Entsendung gegenüber der EU verbunden sind. Je höher die Verbindlichkeit der Entsendung ist, umso höher ist auch die Förderung.

Dass die Förderung nicht immer 100 % beträgt oder einheitlich geregelt ist, begründet sich damit, dass haushalterisch Prioritäten gesetzt werden müssen. Die höhere Förderquote für die Module, die eine höhere Verbindlichkeit bei der EU haben, soll zudem einen Anreiz für die Mitgliedstaaten setzen, verstärkt Kapazitäten als EU-Module anzumelden. Durch die Anmeldung zu EU-Modulen und die damit verbundene Verbindlichkeit entstehen den Mitgliedstaaten höhere Kosten, weil sie einen bestimmten Personalpool dauerhaft zur Verfügung stellen und bestimmte Standards erfüllen müssen. Dies wiederum hat den Vorteil, dass die in der EU aufgebauten Kapazitäten gewisse Qualitätsstandards erfüllen.